Geschäftsordnung des TTVSA

Präambel

Die Geschäftsordnung regelt die besonderen Belange des Verbandstages, des Beirates, der Tagungen des Präsidiums sowie der Sitzungen der Ausschüsse des TTVSA. Für die in der Geschäftsordnung aufgeführten Funktionen/Ämter ist - unabhängig von der im folgenden benutzten männlichen Sprachform - in gleicher Weise die Besetzung mit weiblichen oder männlichen Personen vorgesehen.

1. Allgemeinverbindliche Festlegungen

- 1.1 Festlegungen für die Durchführung des Verbandstages, des Beirates, der Tagungen des Präsidiums sowie der Sitzungen der Ausschüsse des TTVSA
- 1.1.1 Der Versammlungsleiter kann für einzelne Tagungsordnungspunkte Berichterstatter berufen. Diese erhalten zuerst das Rederecht.
- 1.1.2 Bei der Beratung von Anträgen erhält zuerst der Antragsteller das Wort zur Begründung seines Antrages.
- 1.1.3 Jeder Versammlungsteilnehmer kann sich an den Aussprachen beteiligen. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Spricht ein Redner nicht zur Sache, so kann ihm nach zweimaligen Hinweis das Wort entzogen werden.
- 1.1.4 Das Verlesen von Schriftstücken bedarf der Zustimmung des Versammlungsleiters.
- 1.1.5 Anträge auf Schluss einer Debatte kommen nach dem Antragsteller und einem eventuellen Gegenredner sofort zur Abstimmung. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen solchen Antrag stellen.
- 1.1.6 Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist deutlich zu bezeichnen.

- 1.1.7 Liegen über einen Sachverhalt mehrere Anträge vor, so ist zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen.
 Im Zweifel entscheidet der Versammlungsleiter, bei welchem Antrag es sich um den weitestgehenden handelt.
- 1.1.8 Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, es sei denn, dass die Versammlung schriftliche oder namentliche Abstimmung beschließt.
- 1.1.9 Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen sind bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitzuzählen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 1.1.10 Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches alle Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen zu enthalten hat. Die Protokollführung übernehmen abwechselnd die einzelnen Mitglieder des jeweiligen Gremiums. Ausgenommen davon ist der Verbandstag, bei dem ein Protokollführer durch das Tagespräsidium zu bestimmen ist. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- 1.1.11 Beschlüsse <u>der unter 1.1 genannten Versamlungen werden auf der Homepage des TTVSA</u> veröffentlicht und gelten den Mitgliedern insoweit als bekanntgegeben.

1.2 Personalentscheidungen (Wahlen)

- 1.2.1 Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim, es sei denn, dass nur ein Wahlvorschlag vorliegt. In diesem Falle erfolgt die Abstimmung geheim, wenn auch nur ein Stimmberechtigter dies verlangt.
- 1.2.2 Erhält bei Wahlen unter mehreren Bewerbern keiner die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt.
 - Sollten mehr als zwei Bewerber die gleiche, jedoch eine höhere Stimmenzahl als mindestens ein Weiterer erzielt haben, wird die Stichwahl unter diesen durchgeführt.

- 1.2.3 Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen sind bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitzuzählen.
- 1.2.4 Ungültig ist eine Stimme bei einer geheimen Wahl, wenn der Stimmzettel teilweise oder vollständig unlesbar, verfälscht bzw. nicht entsprechend den vorab zu gebenden Hinweisen ausgefüllt worden ist.

 Nicht abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltungen.
- 1.2.5 Über die Gültigkeit einer Stimme entscheiden die für die Auszählung der Stimmen (offene und geheime Abstimmung) zuvor von den Delegierten gewählten drei Stimmenzähler, die verschiedenen Kreisen angehören müssen und nicht für eine Wahlfunktion vorgeschlagen sind.
- 1.2.6 Bei geheimer Wahl ist für jeden Wahlgang ein gesonderter Stimmzettel auszugeben.
- 1.2.7 Wählbar ist auch derjenige, der nicht anwesend ist, unter der Voraussetzung, dass seine schriftlich Zustimmung zur Wahl vorliegt.

2. Verbandstag und Beirat

- 2.1 Durchführung des Verbandstages und der Beiratstagung
- 2.1.1 Verbandstag und Beirat müssen in der durch die Satzung vorgeschriebenen (§15, §19) Form einberufen werden.
- 2.1.2 Verbandstag und Beirat sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann beschlossen werden.
- 2.1.3 Zu Beginn eines Verbandstages oder einer Beiratstagung ist ein Tagungspräsidium zu wählen.
 Den Vorsitz führt laut Satzung § 22 der Präsident des TTVSA.
 - Die Vorschläge für das Tagungspräsidium unterbreitet der Präsident des TTVSA im Auftrage des Präsidiums.
- 2.1.4 Durch den Tagungsleiter ist die satzungsgemäße Einberufung des Verbandstages/Beirates festzustellen und die Tagesordnung unter Berücksichtigung von Ergänzungswünschen zu beschließen.

- 2.1.5 Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung wird das Wort außerhalb der Reihenfolge der übrigen Redner durch den Tagungsleiter erteilt.
- 2.1.6 Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so kann ein Redner diesen begründen und ein anderer gegen diesen Antrag sprechen. Die Redezeit ist hierbei auf drei Minuten beschränkt. Im unmittelbaren Anschluss daran ist der Antrag sofort zur Abstimmung zu bringen.

2.2 Wahlen durch den Verbandstag

- 2.2.1 Jeder Delegierte hat das Recht zu wählen und gewählt zu werden. Gewählt werden können auch andere Personen, die einem Mitgliedsverein des TTVSA angehören und deren Einverständnis vorliegt.
- 2.2.2 Wahlvorschläge und Kandidaturen
- 2.2.2.1 Wahlvorschläge und Kandidaturen für die Mitglieder des Präsidiums (§ <u>20</u> der Satzung) können bis spätestens acht Wochen vor dem Verbandstag an die Geschäftsstelle eingereicht werden. Die eingereichten Vorschläge sind den Delegierten mindestens vier Wochen vor dem Verbandstag bekannt zu geben
- 2.2.2.2 Für alle anderen Wahlfunktionen kann eine Kandidatur
 - a) bereits vor dem Verbandstag an das Präsidium über die Geschäftsstelle eingereicht,
 - b) während des Verbandstages schriftlich dem Tagungspräsidium übergeben oder
 - c) unmittelbar vor der Wahlhandlung mündlich geäußert werden.

Das gilt auch für Wahlfunktionen im Präsidium, wenn Wahlvorschläge und Kandidaturen lt. Ziffer 2.2.2.1 nicht eingereicht bzw. vor der Wahlhandlung zurückgezogen wurden, sowie für eine erfolglose Kandidatur.

2.2.2.3 Eine Kandidatur ist für mehrere Wahlfunktionen zulässig, jedoch erlöschen alle weitere Kandidaturen, wenn die Kandidatur in einer Wahlfunktion erfolgreich war.

- 2.2.3 Die Wahlen sind in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - 1. Präsident des TTVSA
 - Vizepräsidenten (gem. § 20 der Satzung) und Mitglieder der Ausschüsse des TTVSA (gem. § 14 der Satzung)
 - 3. Vorsitzender des Verbandsgerichtes
 - 4. weitere Mitglieder des Verbandsgerichtes
 - 5. Vorsitzender des Sportgerichtes
 - 6. weitere Mitglieder des Sportgerichtes
 - 7. Kassenprüfer des TTVSA

3. Tagungen des Präsidiums

- 3.1 Die Tagungen des Präsidiums finden mindestens viermal im Jahr statt.
- Die Tagungen werden vom Präsidenten einberufen, der Tagesordnung und Tagungsort bestimmt.
 Jedes Mitglied kann für die Tagesordnung Vorschläge unterbreiten.
- 3.3 Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- 3.4 Den Vorsitz führt der Präsident, im Verhinderungsfall der von ihm beauftragte Vizepräsident bzw. ein beauftragtes Präsidiumsmitglied.
- 3.5 Das Protokoll über die Tagung ist den Präsidiumsmitgliedern innerhalb von zwei Wochen zuzuleiten.

4. Sitzungen der Ausschüsse

- 4.1 Die Leitung des Ausschusses obliegt dem Ausschussvorsitzenden; im Falle seiner Verhinderung tritt an seine Stelle der zu Beginn einer Amtszeit zu benennende Vertreter.
- 4.2 Die Aufgaben des Ausschusses werden einvernehmlich auf die Ausschussmitglieder verteilt.
 Mit Zustimmung des Präsidiums können Aufgabenbereiche an Dritte, die nicht Mitglied des Ausschusses sind, delegiert werden.

- 4.3 Die Ausschüsse führen jährlich mindestens eine Sitzung durch. Sie sind ferner auf Wunsch des Präsidiums einzuberufen.
- 4.4 Die Sitzungen werden vom zuständigen Ausschussvorsitzenden einberufen, der Tagesordnung und Tagungsort bestimmt.
 Jedes Ausschussmitglied kann Vorschläge zur Tagesordnung unterbreiten.
- 4.5 Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Zum gleichen Zeitpunkt ist das Präsidium über die Geschäftsstelle von der beabsichtigten Sitzung zu informieren.
- 4.6 Den Vorsitz in der Sitzung führt der Ausschussvorsitzende bzw. bei Verhinderung das von ihm beauftragte Ausschussmitglied.
- 4.7 Das Protokoll über die Sitzung ist den Ausschussmitgliedern und dem Präsidium innerhalb von zwei Wochen zuzuleiten.